



Elterninfo – 21/22

Nummer 3

Liebe Schulgemeinschaft,

hiermit senden wir Ihnen den neuesten Brief von Herrn Hager-Mann in gekürzter Fassung zu. Den kompletten Brief finden Sie auf der Homepage, sowie die „aktuelle Fassung“ der Anleitung: „Und was passiert jetzt!“ – Informationen zur Quarantäne ...

Mit freundlichen Grüßen

M. Weisner *F. Westhäuser*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie stellt unsere gesamte Gesellschaft weiterhin vor große Herausforderungen. Mit der immer stärkeren Auslastung der Intensivstationen steigt auch die Notwendigkeit, die Corona-Maßnahmen anzupassen. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung am 3. Dezember 2021 weitere Einschränkungen insbesondere bei Großveranstaltungen und im Freizeitbereich beschlossen. Eine Neuerung im Schulbereich ist, dass Schülerinnen und Schüler ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in den Schulferien nun einen aktuellen Testnachweis oder - soweit vorhanden - einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen müssen, wenn sie Einrichtungen besuchen wollen, für die außerhalb der Ferien die Vorlage des Schülersausweises ausreichend ist. Nach dem Ende der Ferien erhalten Sie den Zutritt wie zuvor mit Vorlage des Schülersausweises. Diese Ausnahmeregelung ist derzeit für Schülerinnen und Schüler im Alter von 12 bis 17 Jahren bis zum 31. Januar 2022 befristet. Damit haben alle Personen in dieser Altersgruppe ausreichend Zeit, ein Impfangebot anzunehmen. Ziel der Landesregierung ist, Schulen und Kitas offen zu halten. Und wir werden nach derzeitigem Stand auch den Beginn der Weihnachtsferien nicht vorziehen. In einer Pandemiesituation, wie wir sie momentan erleben, kann aber keine Maßnahme kategorisch ausgeschlossen werden. Für das Wohlbefinden und den Lernerfolg ist es ganz entscheidend, dass die Kinder und Jugendlichen in der Schule Gleichaltrige treffen und mit Lehrkräften im persönlichen Kontakt sein und lernen können. Die engmaschigen Tests in Verbindung mit den umfassenden Schutz- und Hygienemaßnahmen an unseren Schulen tragen dazu bei, die Ansteckungsgefahr so gering wie möglich zu halten.

Das Recht auf Bildung wurde auch durch das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Schulschließungen als Maßnahme der Pandemiebekämpfung gestärkt und hat uns darin bestätigt, dass dieser Bereich in unserer Gesellschaft mit höchster Priorität offengehalten werden muss. Dafür werden wir uns als Kultusministerium weiter mit aller Kraft einsetzen. Gleichwohl verstehen wir den Wunsch mancher Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, sich in der Zeit unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen isolieren zu wollen. Deshalb eröffnen wir

im Zeitraum vom 20. bis zum 22. Dezember 2021 als besondere Ausnahmeregelung die Möglichkeit, dass sich Schülerinnen und Schüler in eine selbstgewählte Quarantäne begeben, indem sie sich vom Präsenzunterricht beurlauben lassen.

Für die Beurlaubung gelten folgende Regelungen:

- *Der Beurlaubungswunsch wird von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin oder Schüler schriftlich angezeigt.*
- *Die Schule muss die Beurlaubung nicht ausdrücklich verfügen, sie soll der Schülerin oder dem Schüler aber für die Zeit der Beurlaubung Arbeitsaufträge erteilen und, soweit erforderlich, entsprechende Materialien (analog oder digital) zur Verfügung stellen.*
- *Die Beurlaubung ist mit der Auflage verbunden, dass die Schülerin oder der Schüler die von der Schule erteilten Arbeitsaufträge im Beurlaubungszeitraum erledigt.*
- *Die Beurlaubung muss für den vollständigen Zeitraum in Anspruch genommen werden, d.h. ein Einstieg in die Beurlaubung nach dem 20. Dezember ist nicht möglich.*
- *Die Schülerinnen und Schüler gelten, auch im Falle schriftlicher Leistungsfeststellungen, in dem Beurlaubungszeitraum als entschuldigt. Die Lehrkraft entscheidet, wie bei Krankheit darüber, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist (§ 8 Absatz 4 NVO).*

Ich bin allen Beteiligten, von den Schülerinnen und Schülern über die Lehrkräfte und Schulleitungen bis hin zu den Eltern, sehr dankbar dafür, dass sie uns mit so viel Disziplin und Engagement dabei unterstützen, unsere Schulen weiter offenzuhalten. In unserem weiterentwickelten Merkblatt „Und was passiert jetzt?“ (s. Anlage) haben wir noch einmal die Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um Corona für Schülerinnen und Schüler zusammengestellt. (siehe Homepage)

Obwohl nach wie vor weniger als ein Prozent der Schülerinnen und Schüler im Land aufgrund eines positiven Tests oder einer angeordneten Quarantänemaßnahme zeitweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, ist es uns ein großes Anliegen, dass alle Schulen im Land darauf vorbereitet sind, bei Bedarf auch einer größeren Zahl von Schülerinnen und Schülern zeitweise Distanzunterricht anbieten zu können.

gez.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Hager-Mann

Kisslegg, den 09.12.2020

Liebe Eltern der Realschule Kisslegg,
liebe Schülerinnen und Schüler der Realschule Kisslegg,

am Dienstag, den 07.12.2021 hat uns das Kultusministerium Baden-Württemberg darüber informiert, dass Sie als Eltern die Möglichkeit haben, Ihr Kind im **Zeitraum vom Montag, den 20.12.2021 bis Mittwoch, den 22.12.2021** vom Präsenzunterricht freistellen zu lassen, um sich in eine selbstgewählte Quarantäne vor den Weihnachtsfeiertagen zu begeben.

Ihr Kind bekommt für diese Tage von den Fachlehrkräften Aufgaben, die es zu Hause bearbeiten muss.

Damit wir planen können, bitten wir Sie, uns den untenstehenden Abschnitt bis spätestens **Dienstag, den 14.12.2021** zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Weishaupt
Schulleiter

Florian Westhäufer
stellvertretender Schulleiter

✂---bitte zutreffendes ankreuzen, und bis **spätestens Dienstag, den 14.12.2021** bei der Klassenlehrkraft abgeben---✂

Unser Kind: _____ Klasse: _____
Nachname Vorname

- mein Kind kommt am 20.12.2021 bis 22.12.2021 in die Schule
- mein Kind kommt am 20.12.2021 bis 22.12.2021 **nicht in die Schule**

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten